

An den Landrat

---

Glarus, 23. November 2021

## **Interpellation Fridolin Luchsinger, Schwanden «Transparenz beim Ausscheiden von Gefahrenzonen»**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Am 13. September 2021 reichte Landrat Fridolin Luchsinger die Interpellation «Transparenz beim Ausscheiden von Gefahrenzonen» ein (siehe Beilage).

### **2. Beantwortung**

*Zu Frage 1.* – Es wird zwischen der Gefahrenkarte und den Gefahrenzonen unterschieden. Die Gefahrenkarte zeigt auf, wo Siedlungen und Verkehrswege durch Naturgefahrenprozesse bedroht sind. Sie ist behördenverbindlich und dient dem Kanton und den Gemeinden als Grundlage für die Festlegung der Gefahrenzonen, die erst mit der Genehmigung der kommunalen Nutzungsplanungen für die Grundeigentümer verbindlich werden. Die Gefahrenkarte wird somit in den Nutzungsplanungen mit den Gefahrenzonen und dem Erlass von Bestimmungen für die Gefahrenzonen in der Bauordnung grundeigentümergebunden umgesetzt. Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Nutzungsplanung können die betroffenen Grundeigentümer Einsprache gegen die vorgesehenen neuen oder angepassten Gefahrenzonen erheben.

*Zu Frage 2.* – Gemäss Artikel 16 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald führt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde (Abteilung Wald und Naturgefahren) ein Gefahrenkataster und eine Gefahrenkarte. Diese enthalten alle Naturgefahren, die Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährden können, namentlich Lawinen, Rutschungen, Erosion, Steinschlag, Felssturz, Murgang und Hochwasser. Die Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten bei der Zonenplanung sowie bei allen übrigen raumwirksamen Tätigkeiten (Abs. 2).

Die Gefahrenkarte wird bei Bedarf angepasst. Bedarf besteht dann, wenn durch Naturgefahrenereignisse die Gefahrenlage wesentlich verschärft, eine Gefahrenlage bisher wesentlich unterschätzt oder durch erstellte Schutzbauten eine Gefahrenlage entschärft wurde. Die Abteilung Wald und Naturgefahren löst eine Anpassung bzw. Teilrevision der Gefahrenkarte nach Rücksprache mit der Gemeinde aus. Es wird ein spezialisiertes Ingenieurbüro beauftragt, die Gefahrenlage zu beurteilen, die Gefahrengrundlagen aufzubereiten und die Naturgefahrenszenarien zu definieren. Dabei sind die kantonalen Richtlinien zur Erstellung von

Gefahrenkarten zu berücksichtigen. Seitens Gemeinde werden die Naturgefahrenkommission bzw. die für Naturgefahren zuständigen Fachpersonen sowie der zuständige Revierförster miteinbezogen. Dadurch werden die lokalen Erfahrungen und Beobachtungen bezüglich Ereignissen im betreffenden Perimeter abgeholt. Basierend auf dem technischen Bericht des beauftragten Ingenieurbüros wird die revidierte Gefahrenkarte durch die Abteilung Wald und Naturgefahren neu festgelegt.

*Zu Frage 3.* – Das Bauamt der jeweiligen Gemeinde wird darüber informiert, in welchem Perimeter eine Teilrevision der Gefahrenkarte geprüft wird. Die Abteilung Wald und Naturgefahren steht fachlich im Austausch mit der kommunalen Naturgefahrenkommission und dem zuständigen Revierförster.

Die Abteilung Wald und Naturgefahren als zuständige Verwaltungsbehörde informiert das Bauamt der Gemeinde, die kommunale Naturgefahrenkommission, den zuständigen Revierförster sowie die kantonale Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation über die Änderungen in der Gefahrenkarte. Sie veranlasst zudem, dass die revidierte Gefahrenkarte auf dem kantonalen Geo-Viewer aufgeschaltet wird und damit der Öffentlichkeit zugänglich ist. Sie orientiert zusammen mit der Gemeinde die Betroffenen über die revidierte Gefahrenkarte. Beispielsweise wurden bei der Teilrevision der Gefahrenkarte Rüti die Betroffenen von der Gemeinde Glarus Süd zu einem Informationsanlass im Beisein der Abteilung Wald und Naturgefahren eingeladen und informiert.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Marianne Lienhard, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:  
- Interpellation